

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: Januar—März 1923 120 Pf.
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 3.

Donnerstag, den 1. Februar 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: 1. 1. a und b Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Säuglings- und Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen. 2. Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die LandesSchulklasse und Beschulungsgeld für 1922. 3. Wohnungsbaubgabe bei Lehrerdienstwohnungen. 4. Lehrerinnen als Schulleiterinnen. 5. a und b Prüfungsgebühren. 6. Anderweitige Abgrenzung von Schulaufsichtsbezirken. 7. Besetzung und Neubestellung der Schrift „Theorie und Praxis der Arbeitsschule“. 8. Neu erschienene Schriften. — II. Personalnachrichten. III. Erledigte Schulstellen. Wahlen für die Kreislehrerräte und den Bezirkslehrerrat. IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1a.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Da der Unterricht in Säuglings- und Kleinkinderpflege immer mehr Aufnahme in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen findet, erscheint es zu seinem gefunden Ausbau notwendig, die Ausbildung der Lehrerinnen auf diesem Gebiete einheitlich zu regeln. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt erlasse ich darum gleichseitig Bestimmungen über die Ausbildung und eine Ordnung für die Prüfung von Lehrerinnen in der Säuglings- und Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen. *Diese Vorschriften werden im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung und in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden. Als Zeitpunkt, an dem die Prüfungsordnung in Kraft tritt, bestimme ich den 1. Januar 1923.

Anträge auf Genehmigung von Lehrgängen und auf Einsetzung von Prüfungsausschüssen sowie auf Anerkennung der zur Ausbildung in Aussicht genommenen Anstalten sind hierher zu richten. Bevor das Provinzialschulkollegium Anträge der letzten Art vorlegt, wolle es den zuständigen Regierungspräsidenten dazu hören.

Berlin, den 11. August 1922.

U III B Nr. 12383.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

* Unter 1b abgedruckt.

Nr. 1b.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Säuglings- und Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in Säuglings- und Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben. Diese Prüfungen werden nach Bedürfnis an solchen Anstalten abgehalten, die hierfür die staatliche Anerkennung gemäß Ziffer 5 der amtlichen Bestimmungen vom 11. August 1922 erhalten haben. Die Prüfungstermine werden von dem zuständigen Provinzialschulkollegium festgesetzt. Sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekanntzugeben.

§ 2.

Der Prüfungsausschuss wird durch das Provinzialschulkollegium gebildet. Seine Zusammensetzung unterliegt der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

§ 3.

Der Prüfungsausschuss besteht:

1. aus einem Oberschulrat (Oberschulrätin) oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Leiter (Leiterin) eines staatlich anerkannten Lehrganges für Säuglings- und Kleinkinderpflege,
 - b) einem Kinderarzt (Kinderärztin),
 - c) einer Lehrerin des Lehrganges, die die staatliche Prüfung als Säuglingspflegerin abgelegt hat,
 - d) einer erfahrenen, mit dem Gebiet der Kinderpflege vertrauten Lehrerin oder Jugendleiterin.

Zu der Prüfung ist der zuständige Regierungs- und Medizinrat einzuladen.

§ 4.

Die Anmeldung zur Prüfung hat auf dem vorgezeichneten Dienstwege spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzial-Hilfskollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Lehramtszeugnis und der Nachweis über die Anstellungsbefähigung,
 2. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 11. August 1922 entsprechende Ausbildung erhalten hat oder zurzeit erhält.
- Statt der schriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

§ 5.

Die Prüfung in Säuglings- und Kleinkinderpflege ist eine theoretische und praktische.

1. Die theoretische Prüfung ist nur mündlich. Sie erstreckt sich über folgende Gebiete:
 - a) Der Bau und die Verichtung des menschlichen, besonders des kindlichen Körpers.
 - b) Allgemeine Gesundheitspflege.
 - c) Die wichtigsten Grundzüge der Säuglings- und Kleinkinderpflege.
2. In der praktischen Prüfung muß die Bewerberin Sicherheit und Verständnis beweisen:
 - a) in der Leitung der Handgriffe und der übrigen praktischen Maßnahmen bei der Pflege des Säuglings und Kleinkindes,
 - b) bei der Zubereitung von Säuglingsnahrung.

Nebenbei muß jede Bewerberin eine Lehrprobe abhalten, um zu zeigen, daß sie imstande ist, die Lehraufgabe den Schwestern nachzubilden und sie zur verständnisvollen Pflege des Säuglings- und Kleinkindes anzuleiten.

§ 6.

Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen; doch ist dahin zu wirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung nicht länger als einen Tag in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Genügend“ (3), „Nicht genügend“ (4) bewertet.

§ 8.

Die Bewerberinnen hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der theoretischen oder praktischen Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

„*geboren den* *zu* hat sich in der
Zeit vom einer Prüfung in Säuglings- und Kleinkinderpflege nach Maßgabe der Prüfungs-
ordnung vom 11. August 1922 unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Theoretische Prüfung:
2. Praktische Prüfung
3. Lehrprobe:

Darnach wird für befähigt erklärt, in Volks-, Mittel- und höheren Mädchen-
schulen in Säuglings- und Kleinkinderpflege zu unterrichten.

den

192

Der staatliche Prüfungsausschuß.

Die Zeugnisse sind unter Führung des Siegels durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

§ 10.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 60 \mathcal{M} zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch die gesetzliche Stempelsgebühr.

§ 11.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zu einer erneuten, und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

§ 12.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesschulkasse und Beschulungsgeld des Staates für die Schulverbände usw. für das Rechnungsjahr 1922.

Die Vorschrift im § 50 Abs. 2 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes, wonach die Beiträge der Schulverbände an die Landesschulkasse, solange der Verteilungsplan für das neue Rechnungsjahr nicht aufgestellt und veröffentlicht ist, einstweilen nach den Sätzen des vorhergehenden Jahres zu zahlen sind, ist für normale Verhältnisse gedacht. Würde in der heutigen Zeit, wo die Gehälter von Monat zu Monat oder in noch kürzeren Zwischenräumen erhöht werden müssen, nach dieser Vorschrift verfahren, so fehlten der Landesschulkasse die Mittel, um die Gehälter zahlen zu können. Für das Rechnungsjahr 1922 würde kaum ein Zwanzigstel der für die Auszahlung des Dienstentlohens erforderlichen Geld-Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde ist in den Abänderungsgesetzen zum VDG (Art. V des Gesetzes vom 13. April 1922, G. S. S. 99, Art. VII des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 G. S. S. 416) bestimmt worden, daß bei der Feststellung des Bedarfs der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1922 die inzwischen eingetretenen Dienstentlohnungserhöhungen mit zu berücksichtigen sind.

Unter Berücksichtigung des Dienstentlohens und des Ruhegehaltes usw., das seit dem 1. April 1922 tatsächlich gezahlt und vom 16. November 1922 ab bis auf weiteres jährlich zu zahlen ist, haben wir den Bedarf der Landesschulkasse für 1922 vorläufig festgestellt. Danach beträgt der allgemeine Schulstellenbeitrag, den die Schulverbände nach § 46 Abs. 6 des VDG für das Rechnungsjahr 1922 an die Landesschulkasse mindestens zu zahlen haben werden, für die Lehrerstelle jährlich

280000 Mk.,

buchstäblich: Zweihundertachtzigtausend Mark,)
und für die Lehrerstelle jährlich

252000 Mk.,

buchstäblich: Zweihundertzweiundfünfzigtausend Mark.

In gleicher Weise haben wir das Beschulungsgeld, das aus der Staatskasse an die Schulverbände und die Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen nach § 47 des VDG zu zahlen sein wird, vorläufig berechnet. Es beträgt für das Rechnungsjahr 1922 für jedes schulpflichtige, die öffentlichen Volks- und öffentlichen mittleren Schulen besuchende Kind

3600 Mk.,

buchstäblich: Dreitausendsechshundert Mark.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Reich bereit erklärt hat, zu den Mehraufwendungen an Besoldung, die seit dem 1. Oktober 1921 durch Erhöhung des Dienstentlohens entstanden sind und noch entstehen, einen Zuschuß zu gewähren. Dieser wird nach § 52a des dem Reichstage vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetz-Bl. S. 402) voraussichtlich auf 75 v. S. des Besoldungszuwachses bemessen werden und soll denen zustehen, die die Besoldung aufzubringen haben. Vermehrungen von Schulstellen über den Stand am 1. April 1922 werden aber nicht berücksichtigt. Da die durch „Vorausleistungen“ zur Landesschulkasse (§ 46 Nr. 1-5 VDG) zu deckenden Ausgaben an Dienstentlohnungen ohne Beteiligung der Staatskasse von den Schulverbänden aufzubringen sind, werden die Schulverbände zu den Vorausleistungen den vollen Reichszuschuß von 75 v. S. erhalten. Die bestehenden Ausgaben an Dienstentlohnungen usw. werden zwar rund zu drei Vierteln von den Schulverbänden und zu einem Viertel als Staatsbeitrag zur Landesschulkasse vom Staate aufgebracht. Der Staat stellt aber in Form des Beschulungsgeldes und der Ergänzungszuschüsse zwei Viertel dieses Lehrerdienstentlohens usw. den Schulverbänden zur Verfügung. Die Gesamtheit der Schulverbände hat also von den nicht durch Vorausleistungen gedeckten Ausgaben nach Heberweisung des Beschulungsgeldes tatsächlich nur etwa ein Viertel aufzubringen. Danach können die Schulverbände zu dem allgemeinen Schulstellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1922 auch nur etwa ein Viertel des Reichszuschusses erhalten.

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung beantragen wir die Regierungen

- 1) den allgemeinen Schulstellenbeitrag von 280000 Mk. für die Lehrerstelle und 252000 Mk. für die Lehrerstelle für das Rechnungsjahr 1922 von den Schulverbänden in vierteljährlichen Teilen im voraus, für die verstrichene Zeit sofort in einer Summe, unter Anrechnung etwa bereits geleisteter Zahlungen und unter Berücksichtigung der Zinsen 2 und 3 einzuziehen und die Entnahme unter Tit. 2 der Landesschulkasse verrechnen zu lassen.
- 2) den Schulverbänden als Voranschuß auf den künftigen Reichszuschuß für das Rechnungsjahr 1922 für jede am 1. April 1922 vorhandene gewesene Lehrerstelle vorläufig einen Betrag von jährlich 60000 Mk. und für jede am 1. April 1922 vorhanden gewesene Lehrerstelle vorläufig einen Betrag von 45000 Mk. auf ihren Stellenbeitrag gutzurechnen, bei den Voranschüssen für Rechnung der Landesschulkasse zu buchen und wegen späterer Berechnung Verfügung abzurufen,
- 3) den Schulverbänden und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen für das Rechnungsjahr 1922 an Beschulungsgeld für jedes die öffentlichen Volks- und mittleren Schulen besuchende schulpflichtige Kind unter Verwendung

der Verordnungen 2590 und 2522 jährlich 3900 Mk. aus Kapitel 118 Lit. 34 des Staatshaushalts — hinsichtlich der öffentlichen Volksschulen durch Anrechnung auf den allgemeinen Schulfstellenbeitrag — zahlen zu lassen.

Wegen der Eingiehung der Voranleistungen ergeht demnächst besondere Verfügung.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

**Zugleich im Namen des Finanzministers
der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III E Nr. 1639

Fin.-Wirt. I B 6380.

Abchrift zur gefälligen Kenntnisnahme. Die Schulverbände sind umgehend zu benachrichtigen. Die erforderlichen Anweisungen gehen den Kassen in den nächsten Tagen zu.

Oppeln, den 11. Januar 1923.

II c 5 B Nr. 10.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Mai d. Js. — K. W. 2503, Min. f. B. II. 13. 522 —, mitgeteilt durch den von hier ergangenen Runderlaß vom 2. Juni d. Js. — A 3918 — Gentr. VI. S. 284 —, ist auch auf die Inhaber von Lehrerdienstwohnungen anzuwenden. Danach ist in jedem Falle von dem Inhaber der Dienstwohnung die Wohnungsbaubausgabe dem zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten zu erheben (vergl. auch den Erlaß vom 29. April 1922. U III E 3132 —, Gentr. VI. S. 242).

Berlin, den 29. Dezember 1922.

U III E Nr. 3583.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abchrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Der Erlaß vom 8. 5. 1922 ist auf Seite 157 ff. des Amtsblattes der Regierung abgedruckt, der Erlaß vom 29. 4. 1922 ist durch unsere Rundverfügung vom 24. 5. 22 — II c V 777 mitgeteilt worden.

Oppeln, den 30. Dezember 1922.

II c 5 B 1948.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4.

Ich halte es grundsätzlich für erwünscht, daß an Mädchenvolks- und Mädchenmittelschulen mehr als bisher Lehrerinnen zu Schulleiterinnen berufen werden. Wenn auch zur Zeit die Notwendigkeit, Direktoren aus den abgetretenen Gebieten in Rektorstellen unterzubringen, die Berufung von Lehrerinnen zu Schulleiterinnen erschwert, wird doch mehr als bisher auch jetzt schon auf die Berücksichtigung geeigneter Lehrerinnen bei Befetzung von Schulleitungsstellen Bedacht zu nehmen sein.

Berlin, den 22. Dezember 1922.

U III C Nr. 1417

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5a

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt erhöht:

N ^o	Bezeichnung der Prüfung	Bisherige	Bestgelegt	Erhöhung
		Gebühren	durch	der
		M	Erlaß vom	Gebühren
				auf
				M
1	Nachweis der Reife für Prima	150		750
2	Prüfung im Lateinischen und Griechischen zur Erlangung der Gymnasialreife	150		750
3	Prüfung im Lateinischen zur Erlangung der Realgymnasialreife	100		500
4	Klassenprüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend einschl. der Oberlyceen	200	18. Februar 1922	1000
5	Schlußprüfung für Nichtschüler	125		625
6	Prüfung im Lateinischen für Real- und Oberrealschüler, für Schülerinnen von Schulanstalten mit Oberrealschulrichtung oder von Oberlyceen	50		250

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Prüfung	Bisherige	Festgesetzt	Erhöhung
		Gebühren	durch Erlaß vom	der Gebühren auf
		<i>M.</i>		<i>M.</i>
7	Nachprüfung für Inhaberinnen des Reifezeugnis eines Oberlyzeums	150		750
8	Prüfung im Griechischen bei Erlaß der Prüfung im Lateinischen	100		500
9	Prüfung im Griechischen für Studierende der Theologie	100		500
10	Prüfung im Lateinischen	100		500
11	Sprachlehrerinnenprüfung	100		500
12	Ergänzungs- und Reifeprüfung für Volksschullehrer	150		750
13	Prüfung zum Nachweis der abgeschlossenen Bildung eines Lyzeums für Bewerberinnen, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums nicht beibringen können	150		750
14	Ergänzungsprüfung für Ausländer	450		2250
15	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	120		600
16	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen	100	13. Februar	500
17	Schulwissenschaftliche Vorprüfung	50	1922	250
18	Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	60	— U II 15255	300
19	Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde	60	U II W. U I,	300
20	Prüfung für Kindergärtnerinnen	60	U I Z, U III,	300
21	Prüfung für Fortnerinnen	60	U III C,	300
22	Prüfung für Jugendleiterinnen	120	U III D,	600
23	Gleichzeitige Prüfung als Turn-, Schwimm- und Aulerlehrer (-lehrerin)	150	U III A,	750
24	Gleichzeitige Prüfung als Turn- und Schwimmlehrer (-lehrerin)	100	—	500
25	Gleichzeitige Prüfung als Turn- und Aulerlehrer (-lehrerin)	100		500
26	Gleichzeitige Prüfung als Schwimm- und Aulerlehrer (-lehrerin)	100		500
27	Prüfung als Turnlehrer (-lehrerin)	60		300
28	Prüfung als Schwimmlehrer (-lehrerin)	50		250
29	Prüfung als Aulerlehrer (-lehrerin)	75		375
30	Prüfung als Lehrer (Lehrerin) an Blindenanstalten	120		600
31	Prüfung als Lehrer (Lehrerin) an Taubstummenanstalten	120		600
32	Lehramtsprüfung für Nichtschülerinnen an Oberlyzeen	—		500
33	Volksschullehrerinnenprüfung für Nichtschülerinnen an Volksschullehrerinnen- seminaren	—		500

Ausländer haben für die unter 1 bis 13, 15 bis 33 aufgeführten Prüfungen den fünffachen Satz zu zahlen. Ausgenommen sind Deutschösterreicher und solche Ausländer, die mindestens seit 1. April 1914 in Deutschland ansässig sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend im Inlande erwerben.

Von Prüflingen der unter 4 genannten Reifeprüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen, die mit ministerieller Genehmigung in einer anderen als den in der Prüfungsordnung vorgeesehenen Fremdsprachen geprüft werden, ist ein Zuschlag von 160 M. zu erheben.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

U II 17165.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5 b.

Die durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1922 — U IV 10364 — (Zentr. BL f. d. gef. Unt. — Berw. 1922, S. 108) auf 120 M. festgesetzte Gebühr für die Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten sowie für Organisten und Chordirigenten wird mit sofortiger Wirkung erhöht und zwar für die Gesanglehrerprüfung auf 500 M. und für die Prüfung für Organisten und Chordirigenten auf 800 M.

Berlin, den 8. Dezember 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlass vom 5. Januar 1923 — U III B Nr. 2137/22 — angewiesen, daß die Schulaufsichtskreise Kreuzburg I, Kreuzburg II, Rosenberg und Restkreis Lublinitz bis auf weiteres in dem früheren Umfang bestehen bleiben. Über die Erweiterung des Schulaufsichtskreises Lublinitz Rest mit dem Dienstwohnort Gattentag behält sich der Herr Minister weitere Verfügung vor, sobald die Einteilung der politischen Kreise in dieser Gegend zu überleben ist.

Unserer Verfügung vom 26. Oktober 1922 — H E II 964 * — über die anderweitige Abgrenzung der genannten Schulaufsichtskreise wird hiermit aufgehoben.

Ferner hat der Herr Minister bestimmt, daß dem Schulaufsichtskreise Gleiwitz I die Schulen der Landgemeinden Richterodorf und Alt-Gleiwitz zugewiesen werden. Im übrigen hat er sich mit der in der Verfügung vom 26. Oktober 1922 angegebenen Einteilung der Schulaufsichtskreise Beuthen I, II u. III, Gleiwitz I u. II, Hindenburg I u. II und Ratibor I u. II vorläufig einverstanden erklärt.

Doppel, den 14. Januar 1923.

H E II Nr. 31.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

* Vergl. Amtl. Schulbl. 1922 S. 19.

Nr. 7.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Veröffentlichung „Theorie und Praxis der Arbeitsschule“.

Nachdem das vorgenannte Buch bereits in 17 000 Exemplaren verbreitet ist, sind nunmehr noch weitere 16 000 Stück an die Besteller zu versenden. Dies wird — nach der Fertigstellung der Druck- und Buchbinderarbeiten — im Laufe der nächsten Woche geschehen, doch bitten wir, da das Zentralinstitut die gewaltige Versandarbeit lediglich mit den vorhandenen Hilfskräften durchzuführen muß, um fremdliche Rücksicht, wenn die Bestellung sich in einzelnen Fällen etwas verzögert.

Nachmals weisen wir darauf hin, daß der Preis der bis zum 20. Dezember bestellten Exemplare 250 Mk. beträgt. Hierzu kommen die Kosten für Verpackung, Porto, Nachnahmegebühr und Rückporto. Wir bitten dringend, damit einverstanden zu sein, daß wir die Beträge durch Nachnahme einziehen. Dieser Weg ist für unsere Geschäftsführung der einfachste und zugleich für den Empfänger der sicherste. Bei Verweigerung der Nachnahme erwacht dem Zentralinstitut, das die außerordentliche Müheleistung, die mit der Herausgabe und Verlebung der Bücher verknüpft ist, ausschließlich im Interesse der Lehrerschaft auf sich genommen hat, ein großer Verlust, da die Exemplare zumeist in stark beschädigtem Zustande an uns zurückgelangen.

Bestellungen, die erst im Januar d. Js. eingegangen sind, haben mit einem Bezugspreise von 500 Mk. (Zunfthundert Mark) zu rechnen. Wir bitten, vorläufig keine weiteren Bestellungen und Geldsendungen an das Institut zu richten. Es muß zunächst abermals Rendite des Buches stattfinden. Nach dessen Vollendung werden wir die dann gültige Preislegung bekannt geben und weitere Bestellungen annehmen.

Nr. 8.

Neu erschienene Schriften.

1. **Atlas**, neuer methodischer Schulatlas. Der Atlas enthält alle Veränderungen, welche seit 1914 im Besitzstand der Staaten vor sich gegangen sind. Er erscheint in 3 Ausgaben zu 180 Mk., 350 Mk. und 90 Mk. Verlag von Hermann Schroedel in Halle.

2. **Lehrn d. Jg.** erscheint rechtzeitig im Verlage von V. Schwann in Düsseldorf die Schülerausgabe zur Deutschen Kulturgeschichte von Seminarlehrer Paul Engel.

3. **Lehrbuch** der Reichsverfassung von Regierungsr. und Schlichter Konrad Kolbe. Heinrich Vandels Verlag in Breslau.

II. Personalmeldungen.

1. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Beaufsetzungs-termin
Einstweilig sind angestellt:				
Blach, Magdalene	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerstelle	1. 1. 23.
Endgültig sind angestellt:				
Jaskolla, Emil	Schreibersdorf	Schreibersdorf	Lehrerstelle	1. 10. 22.
Hertner, Kurt	Dambitz	Dambitz	Sauptlehrerstelle	1. 1. 23.
Wegel, Adolf	Gr. Kottalin	Königsdorf	Lehrerstelle	" " "
Reppich, Paul	Lesitz	Dambitz	" " "	" " "
Wannitz, Marie	Vogelsdorf	Vogelsdorf	Lehrerstelle	" " "

2. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Spallek, Paul in Gr. Döbern, Kr. Oppeln	am 17. 11. 22.
Golegel, Artur in Dembio, Kr. Oppeln	" 18. 12. 22.
Wißler, Gustav in Münchhausen, Kr. Oppeln	" 5. 12. 22.
Kwapik, Kurt in Cosel, Kr. Cosel	" 20. 12. 22.
Feier, Josef in Kostental, Kr. Cosel	" 22. 12. 22.

3. Beretzung in den Ruhestand:

Zum 1. 4. 23. Rektor Karl Bogler, in Kgl. Neudorf, Lehrer Johannes Fedin, in Gr. Briesen und Lehrer Eusebius Hübner in Neustadt.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrer Franz Hiller in Chroszczyn am 14. 11. 22 in den Regierungsbezirk Liegnitz.

4. Todesfälle:

Hauptlehrer Kleiner in Volkmannsdorf am 25. 12. 22, Lehrer Kurt Viffenthal in Langenbrück am 26. 12. 22.

III. Erledigte Schulstellen.

! Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergl. den nichtamtlichen Teil !

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Antragswege sind zu richten an
Raschowitz	Rosenberg	Eingelehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	KreisSchulrat Kruppa in Rosenberg bis zum 20. 2. 23.

Aus Anlaß der bevorstehenden Wahlen für die Kreislehrerräte und den Bezirkslehrerrat weisen wir darauf hin, daß diese Vertretungen der Lehrerschaft amtlich anerkannt sind und sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der uns unterstehenden öffentlichen Schulen vertreten sollen. (Min. Erl. vom 5. 4. 1919 — U III C 1923 — und Min. Erl. vom 27. 10. 1919 — U III B 2510.) Wir regen deshalb zu allgemeiner Beteiligung an den Wahlen an; auch dürfte die regelmäßige Entziehung der Beiträge zu den Kosten der Kreislehrerräte und des Bezirkslehrerrats selbstverständliche Pflicht aller Lehrer und Lehrerinnen sein.

Oppeln, den 31. Januar 1923.

II d 14 Nr. 190.

Regierung, Abtg. für Kirchen- und Schulwesen.

In die Lehrerschaft unseres Bezirks.

Nichtamtlicher Teil.

BAUSTEINE FÜR DIE OBERSCHLESISCHE HEIMATSCHULE VON C. HOFFMANN.

Wenn die Volksschule die Liebe zur Heimat
stärkt, die Kenntnis der Heimat vermehrt,
die Freude an der Heimat erhöht, dann
erobert sie ohne blutige Kämpfe für unser
Volk neue geistige Provinzen. (Tögel).

HEIMATVERLAG OBERSCHLESISIEN G. M. B. H., GLEIWITZ AM ADLER 1.

Wir erinnern daran, daß das „Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Oppeln“ nur durch die Postanstalten bezogen werden kann, und zwar nicht nur $\frac{3}{4}$ jährlich, sondern auch monatlich. Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz, Zeitschriften-Abteilung.

In „Neubearbeitung 1922“ liegen vor:

Dorns Rechenaufgaben

für die Grundschule und die an diese sich anschließenden Klassen; nach den behördl. Bestimmungen neu bearb. von R. Sandler, Seminarlehrer.

Ausgabe A in 6 Heften für mehrklassige Schulen
(für jede Grundschulklasse ein Heft)

Ausgabe B in 5 Heften für einfache Schulverhältnisse
(Heft I f. d. 1 u. 2 Grundschulklasse Heft II u. III f. d. 3 u. 4 Grundschulklasse)

Ausgabe D in 3 Heften für einklassige-, Halbtags- und zweiklassige Schulen

(Heft I wie Ausg. B, Heft II f. d. 3. u. 4. Grundschulklasse)

Ausgabe E in 7 Heften für 6 und mehrklassige Schulen.

(Heft 1-4 wie Ausg. A, Heft 5 f. d. Anschlußklasse, Heft 6 in Vorbereitung, Heft 7 f. d. letzte Schuljahr.)

Prüfungsexemplare bereitwilligst für die Hälfte des Preises. (7)

Heinrich Handels Verlag, Breslau VIII, Klosterstrasse 30/32.

Lecintabletten

zur Kräftigung
blutarter und nervöser
Schulkinder.

Lecinwerk Dr. E. Laves, Hannover.

Die minist. „Richtlinien“

v. 15. X. 22 fördern im Geschichtsunterricht der Oberstufe Zusammenfassungen wie: die Entwicklung des Bauernstandes, Städtewesens, Handels, Handwerks, des Heer-, Rechts-, Finanz- und Verkehrs wesens und des Arbeiterstandes. Dieses sind die Kapitelüberschriften des soeben in 2. u. 3. Aufl. erschienenen Buches:

Die kulturelle Entw. Deutschlands
v. R. F. a. H. S 10 Mk. freibleibend. Porto (50 Mark) und Nachnahme besonders.

Die 1. Auflage von 4000 St. war in $\frac{1}{2}$ Jahr vergriffen. (6)

Das Buch ersetzt teure Quellenwerke!

Heinr. Handels Verlag,
Breslau 8. (Postcheckkonto 9206.)

HEIMATVERLAG

OBERSCHLESILIEN

GLEIWITZ

G. M.

B. H.

AM ADLER 1

Photogravüre „Gleiwitz“

echter Handpressen-Kupferdruck, nach einem Original von Grete Waldau
(Original im Oberschlesischen Museum in Gleiwitz).

Bildgröße 40 : 52 cm, Bildgröße 27 : 37 cm nur 180 Mark.

Photogr. Kunstblatt „Schulgasse in Gleiwitz“

Bildgröße 24 : 30 cm, Bildgröße 18 : 24 cm nur 150 Mark.

Die schönsten Festgeschenke.

SOENNECKEN



MUSTER
KOSTENFREI

DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN
GLEICHER NUMMER UND FORM

R. SOENNECKEN - BONN

Inserate



im Amtlichen Schulblatt
für den Regierungsbezirk
Oppeln sind von grösster



Werbekraft